

II-5276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/93-Parl/88

Wien, 30. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2477 /AB

1988 -09- 08
zu 2529 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2529/J-NR/88, betreffend Schaffung eines Berufsbildes für Fachkräfte in der Behindertenarbeit, die die Abgeordneten Srb und Genossen am 13. Juli 1988 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Der Absolvent soll vorwiegend praktische Hilfe leisten und durch Erziehung, Förderung, Betreuung und Pflege zur ganzheitlichen Entfaltung von Menschen mit Behinderungen beitragen. Die vorgesehene Zahl von etwa 500 Unterrichtsstunden in den Lehrgängen für Behindertenarbeit ist ausreichend und nicht vergleichbar mit dem Bildungsziel einer Berufsschule.

Es ist daher im Augenblick nicht erforderlich, die vorgesehene Stundenanzahl zu erhöhen.

ad 3) bis 6)

Diese Forderung wird derzeit im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport genau geprüft; es ist jedoch im Augenblick nicht abzusehen, wann diese Prüfung abgeschlossen sein wird.

Beilage

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

3263

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 18. September 1986

205. Stück

497. Verordnung: Lehrplan des Lehrganges für Behindertenarbeit für Berufstätige; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesem Lehrgang

497. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. Juli 1986 über den Lehrplan des Lehrganges für Behindertenarbeit für Berufstätige; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesem Lehrgang

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, insbesondere dessen §§ 6 und 63 a, wird verordnet:

Für den Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige wird der in der Anlage enthaltene Lehrplan (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen.

Artikel II

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 224/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.

Nr. 551/1984, werden jene Unterrichtsgegenstände, die nicht in den Anlagen 1 bis 6 dieses Bundesgesetzes enthalten sind, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen eingestuft. Bei Gegenständen, die durch das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz erfaßt sind, wird in der Stundentafel die Lehrverpflichtungsgruppe in Klammern gesetzt.

Artikel III

Bekanntmachung

Die in der Anlage unter Abschnitt IV wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 324/1975, bekanntgemacht.

Moritz

Anlage

LEHRGANG FÜR BEHINDERTENARBEIT FÜR BERUFSTÄTIGE

I. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Gesamtstundenanzahl:

Die Gesamtstundenanzahl des Lehrganges beträgt 504 Unterrichtsstunden. Hinzu kommen 500 Arbeitsstunden im Pflichtpraktikum, das an verschiedenen Praxisstätten zu absolvieren ist.

Stundenausmaß:

Das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände lautet wie folgt:

Pflichtgegenstände	Stundenausmaß	Lehrverpflichtungsgruppe
Religion	36	(III)
Behindertenpädagogik	36	III
Soziologie	36	II
Psychologie des behinderten Menschen	36	III

Pflichtgegenstände	Stundenausmaß	Lehrverpflichtungsguppe
Medizinische Grundlagen der Behindertenarbeit	48	III
Psychopathologische Aspekte der Behinderung	24	III
Spezielle Rechtskunde	12	III
Soziale Gruppenarbeit	36	IV
Methodisch-didaktische Grundlagen der Behindertenarbeit	72	III
Einführung in die Bewegungserziehung und musikalisch-rhythmisches Erziehung	24	IV a
Einführung in die Sprachtherapie	18	IV b
Einführung in die Beschäftigungstherapie/Werkerziehung	18	IV a
Spezielle Berufskunde	24	III
Seminar für Freizeitpädagogik und Sport	12	IV a
Praxisbesprechung	72	V
Gesamtstundenzahl	504	
Pflichtpraktikum	500	
Freigegegenstände		
Aktuelle Fachgebiete	72	(I-VI)

Die lehrplanmäßige Stundenzahl ist auf einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens zwei Schuljahren aufzuteilen. Hierbei kann der Unterricht in Blockform stattfinden bzw. auf einzelne Wochentage oder Abende konzentriert werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige hat im Sinne des § 63 a des Schulorganisationsgesetzes unter Bedachtnahme auf § 2 dieses Gesetzes eine berufsbegleitende Ausbildung für Erwachsene zu vermitteln, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig sind.

Ziel der Ausbildung ist die Mithilfe bei der Entwicklung, Wiedererlangung und Erhaltung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten behinderter Menschen sowie ihrer Leistungs- und Verhaltensmöglichkeiten.

Durch kritische Reflexion und Aufarbeitung der Praxis soll eine fundierte fachliche und menschliche Kompetenz für verantwortungsbewußtes Arbeiten mit Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden.

Der Absolvent soll befähigt werden, Menschen mit Behinderungen in ihrer Alltagsbewältigung zu unterstützen und deren Entwicklung zur Selbstständigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

In Tagesheimstätten und Werkstätten für geistig- und mehrfachbehinderte Menschen und in ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnheimen und Familien soll der Absolvent vorwiegend praktische Hilfe leisten und durch Erziehung, Förderung, Betreuung und Pflege zur ganzheitlichen Entfaltung von Menschen mit Behinderungen beitragen.

III. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUND-SÄTZE

Im Lehrgang für Behindertenarbeit hat der Unterricht von der praktischen Erfahrungssituation der Teilnehmer auszugehen. Das Schwerpunkt liegt neben der Wissensvermittlung auf dem exemplarischen Lernen anhand von Falldemonstrationen und Fallbesprechungen unter Zuhilfenahme verschiedener Unterrichtsmethoden.

Die Lehrgangsteilnehmer sollen zu eigenständigem Erarbeiten von Lerninhalten und zum Austausch praktischer Erfahrungen angehalten werden. In den praxisbezogenen Abschnitten ist der Lehrstoff in der Weise zu erarbeiten, daß die Beobachtungsfähigkeit und die Sensibilität der Teilnehmer für ihr eigenes Verhalten geschult wird. Dazu gehört auch die Einführung in die jeweilige Fachliteratur.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) KATHOLISCHER RELIGIÖSUNTERRICHT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht hat das mitgebrachte Wissen und die Lebenserfahrung der Lehrgangsteilnehmer zu